

*tres testes ingenui suscriptores vel signa facientes accedant; et sic voluntas ipsius habeat firmitatem*’.

Sehr wahrscheinlich ist demnach, dass schon Eurichs Text dem Aussteller statt der subscriptio das signum gestattete; unbedingt sicher aber, dass er bei Zeugen das signa facere nicht, sondern nur das subscribere erwähnte; denn für die Worte *vel signa facientes* reicht der für die Ergänzung verfügbare Raum keines Falls aus. Die Ausdehnung des signum auf die Unterfertigung der Zeugen beruht also auf einem Zusatze zu dem ursprünglichen Texte.

Es fragt sich, ob dieser Zusatz bereits Leovigild, oder ob er erst Reccessvind zuzuschreiben ist. Dass die grossen und wesentlichen Veränderungen, welche das Capitel namentlich in den folgenden Sätzen in der Antiqua gegenüber Eurichs Texte aufweist, auf Leovigild und nicht auf Reccessvind zurückzuführen sind, ist nach dem, was ich früher (s. N. Arch. XXIII, 487 f.) ausgeführt habe, kaum zu bezweifeln. So sehr man demnach von vornherein zu der Annahme geneigt sein wird, auch diese Interpolation Leovigilds Redactoren zuzuschreiben, so darf man doch an der Möglichkeit festhalten, dass dieser äusserlich geringfügige Zusatz erst bei Herstellung der Reccessvindiana zugesetzt ist. Ein derartiger Zusatz konnte gemacht werden ohne zu einer Aenderung der Inscription Anlass zu geben.

Eine entsprechende Interpolation Reccessvinds könnte vielleicht auch vorliegen in der Antiqua II, 3, 3, wo es heisst: *‘scriptura (mandati) sue (sc. conditoris) manus vel testium signis aut subscriptionibus roborata’*.

In anderen Stellen, an denen wohl Eurichs Text unverändert beibehalten ist, wird von den Zeugen schlechthin die subscriptio, nicht das signum gefordert, so in IV, 3, 3 (Ant.) für ein Inventar: *‘brevis factus trium vel quinque testium subscriptione firmetur’*, und ebenso in V, 2, 7 (Ant.): *‘inventarium (episcopi) viri ingenui subscriptione conroborent’*. Wollen wir an jenen anderen Stellen nicht Interpolationen annehmen, so bleibt nur die andere Annahme, dass, wie das zu Chindasvinds Zeiten deutlicher hervortritt, die römische Regel nur noch für gewisse Gattungen von Urkunden aufrecht erhalten wurde, während für andere die Signierung durch Zeugen freigegeben wurde.

Die Gaudenzischen Fragmente kennen freilich bereits ein signum der Zeugen einer Schenkungsurkunde als Ersatz für ihre Unterschrift, aber nur mit beschränkter Wirkung; c. 15: *‘in ea donatione ipse donator propria*